



<p><sup>4</sup> Der von der Gemeinde eingesetzte Feuerungskontrolleur beurteilt auch die im Rahmen von Serviceabonnements durchgeführten Kontrollen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte.</p>	
	<p><b>Art. 5a</b> Holzfeuerungskontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die periodische Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW erfolgt im Rahmen der Kaminfegerarbeiten alle zwei Jahre, bei wenig benutzten Feuerungen alle fünf Jahre. Der beauftragte Kaminfeger ist verpflichtet, diese Kontrolle durchzuführen und der Gemeinde die Resultate mitzuteilen.</p>
<p><b>Art. 10</b> Fachbewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erteilt die Fachbewilligungen nach der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Aufgaben gemäss Artikel 11 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt sofort in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>